

**BESCHLUSS  
ÜBER DIE LEISTUNGEN  
AN DIE POLITISCHEN PARTEIEN  
BEI WAHLEN  
VOM 3. JULI 2003**

---



**AUSGABE  
12. JANUAR 2012**

---

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

An die politischen Parteien der Gemeinde Horw werden folgende Leistungen bei Wahlen erbracht:

## **1. Gemeinsamer Wahlversand**

Die Gemeindekanzlei organisiert bei den Kantonsrats-, Nationalrats- und Einwohnerratswahlen sowie für den ersten Wahlgang bei Gemeinderatswahlen und Schulpflegewahlen<sup>1</sup> einen gemeinsamen Wahlversand, sofern sich daran mindestens zwei im Einwohnerrat vertretene politische Parteien beteiligen.<sup>2</sup>

Folgende Arbeiten und Kosten für den gemeinsamen Wahlversand werden von der Gemeinde übernommen:

- Couverts.
- Aufdruck auf Couverts.
- Verpacken.
- Porto.

Die Bedingungen des gemeinsamen Wahlversandes werden in einem Vertrag zwischen den Parteien geregelt. Dieser Vertrag wird von der Gemeindekanzlei ausgearbeitet.

## **2. Stimmregister**

Die Bekanntgabe von Personendaten (Stimmregister) in Form von Listen oder Etiketten richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 bzw. der Datenschutzverordnung der Gemeinde Horw vom 20. Mai 1994. Anstelle eines Stimmregisters werden auf Wunsch auch Etiketten ausgedruckt.

## **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Er ersetzt den Beschluss Nr. 250 vom 27. Juni 1996.

Horw, 3. Juli 2003

Alex Hagggenmüller  
Gemeindepräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Januar 2012

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. März 2006

---

**T a b e l l e****Änderungen des Beschlusses über die Leistungen an die politischen Parteien bei Wahlen vom 3. Juli 2003**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	16.03.2006	Ziff 1	geändert
2	12.01.2012	Ziff. 1	geändert